

Bearbeitungsfristen für NATO-Besuchsanträge:

Die von den Besuchsländern vorgeschriebenen, nachstehend aufgelisteten Antragsfristen müssen vom Antragsteller unbedingt eingehalten werden. Sie umfassen die Vorlagefrist im Besuchsland inklusive der Bearbeitungszeit in den deutschen Behörden sowie des gelegentlichen erheblichen Zeitaufwands für den Postversand an die Botschaft des Besuchslandes. Die für den Antragsteller bindende Gesamtfrist beginnt mit dem Eingang bei der zuständigen Stelle.

Anträge, die diese Fristen unterschreiten oder unvollständige Angaben enthalten, werden im Regelfall von den zuständigen ausländischen Dienststellen nicht entgegengenommen und unbearbeitet an den Antragsteller zurückgegeben.

Die zuständige ausländische Dienststelle akzeptiert Änderungen, wenn sie eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen vor dem geplanten Besuch liegen und sich ausschließlich auf Besuchsdaten und Hinzufügen von Besuchern beziehen. Solche Änderungen sollten auf die ursprünglichen Anträge verweisen. Die Gesamtvorlagefristen (einschl. Bearbeitungszeit bei den zuständigen deutschen Behörden, Kurierweg, etc.) sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

	Bearbeitungsfrist (Arbeitstage)	Fristen bei Änderungen von Besuchsanträgen (Arbeitstage)
Belgien	10	5
Dänemark	15	-
Frankreich	25	5
Griechenland	20	10
Großbritannien	15	7
Italien	20	7
Kanada	20	-
Luxemburg	10	5
Niederlande	14	-
Norwegen	21	-
Portugal	20	10
Spanien	20	7
Türkei	25	10
USA	21	5